

Grundrisse des Rechts

Sachenrecht

Bearbeitet von
Begründet von Prof. Dr. Manfred Wolf, Fortgeführt von Prof. Dr. Marina Wellenhofer

33. Auflage 2018. Buch. Rund 550 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 72368 1
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Zivilrecht > Sachenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 947 I. Eine Ausnahme hiervon gilt aber wiederum im Fall des § 947 II; danach führt die Verbindung, wenn eine der Sachen als die **Hauptsache** anzusehen ist, zum Alleineigentum des Eigentümers dieser Sache.

2. Verbindung

Eigentumserwerb gem. § 947 I

1. Bewegliche Sache
2. Verbindung der Sache mit anderer beweglicher Sache
3. Sache muss dadurch wesentlicher Bestandteil der einheitlichen Sache werden,
4. ohne dass eine Sache als Hauptsache anzusehen ist
5. Kein Fall von § 950

Rechtsfolge: Miteigentum der bisherigen Eigentümer

a) Im Fall von § 947 I muss die Verbindung (unerheblich warum oder durch wen) dazu führen, dass die zuvor selbstständigen Sachen **wesentliche Bestandteile** einer neuen Sache werden. Für die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil ist § 93 maßgebend (dazu → § 1 Rn. 23). Die zusammengesetzte Sache muss wiederum eine bewegliche Sache sein. Entsteht unter nicht unerheblichem Arbeitsaufwand allerdings eine neue Sache, ist § 950 vorrangig (→ Rn. 4ff.).

Beispiel: Mehrere Bretter, die zu einem Holzblock zusammengeleimt werden, werden wesentliche Bestandteile der neuen Sache. Daran haben die bisherigen Eigentümer Miteigentum. Werden die Bretter aber unter entsprechendem Arbeitseinsatz zu einem Kasten verbaut, dessen Wert weit über dem Gesamtwert der Bretter liegt, so gilt vorrangig § 950 und verdrängt § 947 (s. BGH NJW 1995, 2633). Eigentümer des Kastens ist dann sein Hersteller.

b) Die Rechtsfolge des § 947 I (Miteigentum der bisherigen Alleineigentümer) gilt zudem nur, wenn keine der verbundenen Sachen als **Hauptsache** anzusehen ist. Ansonsten gilt § 947 II. Eine Sache bildet die Hauptsache, wenn die Bestandteile fehlen können, ohne dass das Wesen der Sache dadurch beeinträchtigt würde. Entscheidend ist die **Verkehrsanschauung**.

Beispiele: Der Lack, mit dem Gartenmöbel angestrichen werden, wird wesentlicher Bestandteil der Gartenmöbel als Hauptsache, ebenso der Kotflügel, der einem Pkw angeschweißt wird, § 947 II. Der Eigentümer eines Wohnwa-

gens als Hauptsache wird Eigentümer der Tapete, mit der der Wagen innen tapeziert wird.

- 25 Welcher Bruchteil am Miteigentum jedem zusteht, beurteilt sich nach dem **Wert** der Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§ 947 I Hs. 2).

3. Vermischung

- 26 Für die Vermischung gilt die Regelung des § 947 gem. § 948 I entsprechend. Eine Vermischung liegt vor, wenn bewegliche Sachen derart miteinander vereinigt werden, dass entweder ihre Trennung objektiv unmöglich (§ 948 I) oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 948 II).

Beispiele: A vermischt seinen Apfelsaft mit dem Wasser des B. Damit werden A und B Miteigentümer der Apfelschorle. Der Heizöllieferant füllt das Heizöl, an dem er sich das Eigentum vorbehalten hat, in den halb mit Öl des Käufers gefüllten Tank ein.

- 27 § 948 gilt auch für die Vermischung bzw. **Vermengung gleichartiger Sachen**, insbes. von **Geld**, dh von Münzen und Gelscheinen. **Umstritten** ist allerdings, ob in diesem Fall immer nur § 947 I mit der Folge von Miteigentum gilt, oder ob auch § 947 II anwendbar ist. Die Anwendung von § 947 II würde bedeuten, dass der Eigentümer des größten Anteils der gleichartigen Sachen zum Alleineigentümer würde. Die Frage ist indes, ob man den Hauptanteil an gleichartigen Sachen allein wegen dessen Masse als „**Hauptsache**“ iSv § 947 II ansehen kann.

Beispiel: Der minderjährige M kauft ohne Zustimmung seiner Eltern ein Fahrrad und bezahlt mit acht 50 EUR-Scheinen. Verkäufer V legt die Scheine in seine Aktentasche, in der sich bereits über 10.000 EUR Bargeld befinden. Eine Stunde später wird die Tasche von Dieb D gestohlen. Da sich das Fahrrad als Schrott erweist und V inzwischen untergetaucht ist, will M nun von D sein Geld wieder haben.

Hier hatte M sein Eigentum an den acht Geldscheinen noch nicht durch Übereignung an V nach § 929 S. 1 verloren, weil dieses dingliche Geschäft für ihn rechtlich nachteilhaft war (§ 107) und die Zustimmung der Eltern fehlte. Möglicherweise hat M sein Eigentum dann aber dadurch verloren, dass die Scheine in der Tasche des V untrennbar mit anderen Geldscheinen des V vermischt wurden. Nach §§ 948 I, 947 I führt die Vermischung jedoch grundsätzlich nicht zum Eigentumsverlust, sondern zu entsprechendem Miteigentum. Anderes gilt nur dann, wenn eine der Sachen als Hauptsache anzusehen ist, § 947 II. Dann wird der Eigentümer der Hauptsache zum Alleineigentümer.

Wendet man diese Regelung auch auf Geld an, wäre V hier Alleineigentümer des Geldes geworden. Folglich hätte M sein Eigentum am Geld verloren und könnte nicht von D Herausgabe der Diebesbeute nach § 985 verlangen, sondern sich aus §§ 951, 812 I 1 Alt. 2 allein an V halten.

Die **Anwendung von § 947 II** (ggf. analog) auf den Fall der Vermischung gleichartiger Sachen, insbes. Geld, wird zT bejaht (Erman/*Ebbing* BGB § 948 Rn. 9; Soergel/*Henssler* BGB § 948 Rn. 6). Die Gegenmeinung (BGH NJW 2010, 3578; MüKoBGB/*Füller* § 948 Rn. 7; *Gehrlein* NJW 2010, 3543) ist jedoch vorzugswürdig. Gegen die Anwendung von § 947 II spricht – trotz der ausnahmslosen Verweisung des § 948 I auf den ganzen § 947 –, dass in solchen Vermischungsfällen die Aufhebung der Miteigentümergeinschaft nach § 752 durch **Teilung in Natur** möglich ist (vgl. *Horn* JA 2012, 575, 582). Die jeweilige Masse kann unschwer entsprechend den jeweiligen Bruchteilen zwischen den Miteigentümern verteilt werden. Schließlich geht es regelmäßig nicht darum, exakt die Teile (zB Münzen oder Geldscheine) zurückzubekommen, die man vorher hatte, sondern nur einen entsprechenden Anteil. Daher erscheint der Eigentümer der Hauptsache in seinem Vertrauen auf sein fortbestehendes Alleineigentum nicht schützenswert. In solchen Fällen besteht auch nicht die Gefahr der Zerschlagung wirtschaftlicher Werte. Weiterhin wäre es auch gerade im Fall von Geld sehr schwierig zu bestimmen, ab welchem Summenverhältnis von einer Hauptsache gesprochen werden könnte. Daher sollte § 947 II nur in den Fällen des § 948 gelten, in denen die Aufhebung durch Teilung in Natur nicht in Betracht kommt.

§ 10. Ausgleich für den Rechtsverlust

I. § 951 als Rechtsfortwirkungsanspruch

Die §§ 946–950 muten dem Eigentümer den Verlust seines Eigen- 1
tums zu. Dieser Rechtsverlust dient in §§ 946–948 der Erhaltung der
Wirtschaftseinheit der Hauptsache und in § 950 der Berücksichtigung
des Arbeitswerts. Dazu ist zwar der Verlust des Eigentums erforder-
lich. Der **im Eigentum verkörperte Vermögenswert** soll dem Ei-
gentümer aber erhalten bleiben. Aus diesem Grunde sieht § 951 I 1
als Ersatz für den eingetretenen Rechtsverlust einen Ausgleichsan-
spruch in Geld vor. In diesem **Geldanspruch** besteht der im Eigen-

tum verkörperte Wert weiter fort, deshalb nennt man den Anspruch aus § 951 I 1 auch Rechtsfortwirkungsanspruch.

II. Bereicherungsanspruch

- 2 Demjenigen, der durch die §§ 946 ff. einen Rechtsverlust erlitten hat, gewährt § 951 I 1 einen Anspruch auf Geldvergütung nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts. Es handelt sich um eine **Rechtsgrundverweisung**. Die Verweisung auf das Bereicherungsrecht umfasst nicht nur die in §§ 818, 819 genannten Rechtsfolgen, sondern auch die gesamten tatbestandlichen Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs in § 812 I 1 Alt. 2, die komplett durchgeprüft werden müssen (s. BGHZ 55, 176; BGH NJW 2015, 229).

Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2

1. Rechtsverlust infolge der §§ 946 ff.
 2. Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 2
 - a) etwas erlangt
 - b) infolge der gesetzlichen Wirkung der §§ 946 ff. und somit in sonstiger Weise auf Kosten des bisherigen Rechtsinhabers
 - c) ohne rechtlichen Grund
- Rechtsfolge:** Verpflichtung zu Wertersatz, § 818 II, in Höhe der Bereicherung, §§ 818 III, IV, 819

1. Rechtsverlust durch die §§ 946 ff.

- 3 Zunächst ist zu prüfen, ob überhaupt einer der Fälle der §§ 946 ff. vorliegt (→ § 9 Rn. 4 ff., 15 ff., 22 ff.) und beim Anspruchsteller zu einem Rechtsverlust geführt hat.

Ein Ausgleich nach § 951 I 1 ist nur dann notwendig und gerechtfertigt, wenn das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ersatzlos verloren gehen. Tritt dagegen anstelle des Eigentums ein Miteigentumsanteil (§§ 947 I, 948) oder setzt sich die Belastung mit beschränkten dinglichen Rechten am Miteigentumsanteil fort (§ 949 S. 2), so ist bereits ein Ersatz für das ursprüngliche Recht gegeben und ein Anspruch aus § 951 I 1 kommt nicht in Betracht.

2. Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 2

Da es sich in § 951 I 1 um eine **Rechtsgrundverweisung** handelt, setzt der Ausgleichsanspruch weiter voraus, dass der Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 2 erfüllt ist. Erlangt wird regelmäßig das Eigentum an der Sache, und zwar kraft Gesetzes infolge der Wirkung der §§ 946–950 und somit auf sonstige Weise (**Eingriffskondition, § 812 I 1 Alt. 2**). Zudem muss der Rechtsverlust ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. § 951 I 1 stellt dabei klar, dass die §§ 946–950 selbst nicht den rechtlichen Grund für den Rechtsverlust darstellen.

Beispiel: Dieb D stiehlt dem E Ziegelsteine, die er in sein Haus einbaut. Hier werden die Ziegel durch die Verbindung mit dem Haus des D wesentliche Bestandteile des Gebäudes, § 946, und gelangen damit in das Eigentum des D. Ein Herausgabeanspruch des E aus § 985 scheidet damit aus. E kann aber von D, da dessen gesetzlicher Erwerb auf sonstige Weise ohne rechtlichen Grund erfolgte, nach §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2, 818 II Wertersatz verlangen.

Ein **rechtlicher Grund** liegt aber vor, wenn der Einbau von Sachen in ein Gebäude oder in eine bewegliche Sache aufgrund eines Vertrags mit dem Bauunternehmer oder einem anderen Handwerker vorgenommen wird. In diesem Fall ist nur der Vergütungsanspruch aus dem Vertrag (zB § 631 I), nicht aber ein Anspruch aus § 951 I 1 gegeben.

3. Inhalt des Anspruchs

Der Anspruch aus § 951 I 1 ist **auf Geld gerichtet** bzw. auf Wertersatz iSv § 818 II. Wiederherstellung des früheren Zustands kann hingegen nicht verlangt werden (§ 951 I 2); das Gesetz will die damit meist verbundene Zerschlagung wirtschaftlicher Werte verhindern. Es besteht jedoch in den Fällen der §§ 946, 947 ggf. ein Wegnahmerecht, § 951 II iVm § 997 (→ Rn. 14f.).

Der Geldanspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2, 818 II bestimmt sich grundsätzlich nach dem **objektiven Wert** der früheren Sache. Dabei kann sich jedoch das Problem stellen, dass der erlangte Eigentumszuwachs aus Sicht des Erwerbers eher wertlos erscheint.

Beispiel: B baut infolge grober Fahrlässigkeit ein Haus über die Grenze seines Grundstücks, sodass es in etwa 10 Meter Länge auf dem Grundstück des E steht. Da es sich um einen unentschuldigtem Überbau handelt, erwirbt E nach § 946 das Eigentum an dem auf seinem Grundstück stehenden Gebäudeteil (→ § 9 Rn. 21). B könnte deshalb nach §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2, 818 II von ihm eine Geldvergütung in Höhe des Werts der eingebauten Materialien verlangen. Beträgt der Wert zB 10.000 EUR, so sähe sich E einem Anspruch in

erheblicher Höhe ausgesetzt, obwohl er den Überbau gar nicht haben will und davon keinen Nutzen hat.

- 7 In solchen Fällen spricht man von einer **aufgedrängten Bereicherung**. Eine Ersatzpflicht in Höhe des objektiven Wertes erscheint hier kaum zumutbar. Zur Lösung des Problems bieten sich mehrere Möglichkeiten an.

Der BGH wendete einst § 1001 S. 2 analog an (BGHZ 23, 61). Der Erwerber könne den Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 abwenden, indem er den Entreicherten auf dessen **Wegnahmerecht** verweise. Das würde im Beispielsfall freilich auf den Abriss des Gebäudeteils hinauslaufen. Abgesehen davon bietet § 1001 S. 2 nicht die nötige Rechtsfolge zum Schutz des Erwerbers (vgl. *M. Wolf* JZ 1966, 467). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der Erwerber dem Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 einredeweise **Gegenansprüche** aus § 1004 oder §§ 823, 249 entgegenhalten kann, die jeweils **auf Beseitigung** der Eigentumsbeeinträchtigung gerichtet sind (s. BGH NJW 1965, 816; *Baur/Stürmer* SachenR § 53 Rn. 33). Der Erwerber soll nicht für etwas zahlen müssen, dessen Beseitigung er verlangen kann.

- 8 Das passt aber nicht immer, da nicht in jedem Fall von einer Eigentumsverletzung oder -störung gesprochen werden kann. Dann ist die Lösung ausnahmsweise darin zu suchen, dass man den Umfang des Ersatzanspruchs nicht nach dem objektiven Wert des Eigentumszuwachs, sondern nach dem **subjektiven Nutzen** für den Erwerber bemisst (Soergel/*Henssler* BGB § 951 Rn. 23; *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 899). Das lässt sich erreichen, indem man entweder bei der Wertberechnung nach § 818 II allein auf den tatsächlichen subjektiven Ertragswert für den Erwerber abstellt (in diese Richtung etwa BGH NJW 2015, 1523), oder indem man in solchen Fällen auf Seiten des Erwerbers von Anfang an von einer **Entreicherung** iSv § 818 III ausgeht.

Da E im obigen **Beispiel** den Überbau nicht haben will, ist ihm zu raten, Beseitigung gem. § 1004 zu verlangen. Diesen Anspruch kann E dem Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 entgegenhalten. Dann muss er an B nichts bezahlen. Ist die Beseitigung nicht möglich (zB wegen eines Abrissverbots), so ist der Umfang des Anspruchs aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2, 818 II nach dem subjektiven Nutzen für E zu ermitteln. Hat der Überbau für E kaum Wert, muss er auch nicht mehr als den subjektiven Ertragswert ersetzen.

III. Anwendungsbereich und Konkurrenzen

Der Anspruch aus § 951 I 1 kann mit anderen Ansprüchen zusammenreffen. Dann fragt sich, in welchem Verhältnis die jeweiligen Ansprüche zueinander stehen. 9

1. Schadensersatz- und Verwendungsersatzansprüche

a) Nach § 951 II 1 werden **Schadensersatzansprüche** aus unerlaubter Handlung durch § 951 nicht berührt. Beide können nebeneinander bestehen. Ebenso können neben § 951 Schadensersatz- und Nutzungsherausgabeansprüche gem. §§ 987–993 (dazu → § 22 Rn. 1 ff.) gegeben sein.

Beispiel: Nimmt der Arbeitnehmer A täglich bei seinem Arbeitgeber unerlaubt Baumaterial mit, das er dann in sein Haus einbaut, so hat der Arbeitgeber nicht nur einen Wertersatzanspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2, 818 II, sondern daneben auch einen Schadensersatzanspruch nach §§ 989, 990 und §§ 992, 823 I und II iVm § 242 StGB sowie aus Vertragsverletzung des Arbeitsvertrags, § 280 iVm § 241 II.

b) Für die **vertraglich geregelten Verwendungsersatzansprüche** 10 (s. zB §§ 536a, 539, 601) gilt, dass sie den Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 ausschließen. So beurteilen sich etwa die Ansprüche des Mieters wegen einer Investition in die Mietsache allein nach den §§ 536a, 539 I. Die in diesen Normen enthaltenen Differenzierungen dürfen nicht durch die Anwendung von § 951 I 1 unterlaufen werden. In gleicher Weise haben individuelle Absprachen der Parteien über den Verwendungsersatz Vorrang (BGH NJW 2015, 229).

Umstritten ist aber, ob der Vorrang auch für die **Verwendungsersatzansprüche** der §§ 994 ff. gelten soll, die im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis Anwendung finden. Zum Teil wird in den §§ 994 ff. eine Sonderregelung für Verwendungsersatzansprüche des unberechtigten Besitzers gesehen, welche den Zugriff auf §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 sperren. Die besseren Argumente sprechen indes für die Gegenauffassung (MüKoBGB/Füller § 951 Rn. 38; näher → § 23 Rn. 26).

Beispiel: B hält sich für den gesetzlichen Erben seines Vaters und ersetzt bei der (vermeintlich) geerbten Fabrikhalle das undichte Dach durch ein neues Dach. Wird nun ein Testament gefunden, wonach B enterbt wurde, so war B bei Vornahme der Verwendungen unberechtigter Besitzer. Seine Ansprüche gegen den Eigentümer/Erben, der nach § 985 Herausgabe verlangt, richten

sich nach den §§ 994 ff. iVm §§ 1001 ff. unter Berücksichtigung von §§ 2022, 2029. Sofern B eigene Baustoffe verwendet hat und infolge des Einbaus daran das Eigentum nach § 946 verloren hat, hat er zudem den Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 (str.). Für den Eigentümer ergeben sich daraus keine Nachteile, weil er auch nach Bereicherungsrecht für eine ihm aufgedrängte, subjektiv wertlose Bereicherung ggf. keinen Ersatz leisten muss (vgl. → Rn. 8).

2. Vertragsansprüche und Vorrang der Leistungskondiktion

- 11 Was das Verhältnis des Anspruchs aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 zu vertraglichen Leistungsansprüchen und Ansprüchen aus Leistungskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 1) betrifft, müssen verschiedene Fallgestaltungen unterschieden werden.

a) Besteht die vertragliche Leistungsbeziehung zwischen dem Entreicherten und dem Bereicherten, so kommen allein die vertraglichen Leistungsansprüche oder, sofern der Vertrag unwirksam ist, Ansprüche aus einer Leistungskondiktion in Betracht.

Beispiel: Lackiert M aufgrund eines Werkvertrags mit E dessen Gartenzaun, so kann er nur den vertraglichen Vergütungsanspruch aus § 631 I gegen E geltend machen (→ Rn. 5). Aber auch wenn der Vertrag unwirksam ist, steht M gegen E wegen des Vorrangs der Leistungsbeziehungen nur eine Leistungskondiktion und kein Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 (Nichtleistungskondiktion) zu, obwohl der Lack gem. § 947 II Eigentum des E wird.

- 12 b) Die vertraglichen Leistungsbeziehungen sind auch dann ausschlaggebend, wenn zwischen dem Eigentümer, der sein Eigentum verliert, und dem Erwerber andere Personen als Vertragspartner zwischengeschaltet sind. Es können dann nur Vertragsansprüche gegen den jeweiligen Vertragspartner und bei unwirksamem Vertrag nur **Ansprüche aus Leistungskondiktion** gegen den jeweiligen Leistungsempfänger geltend gemacht werden. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass eine bereicherungsrechtliche Abwicklung nur in den jeweiligen Leistungsverhältnissen stattfindet. Ein Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 besteht hier nicht.

Fall 11 – Verbaute Baustoffe: E hat den Bauunternehmer B beauftragt, auf seinem Grundstück ein Haus zu errichten. B bestellt bei L die erforderlichen Baustoffe, die L zwar auf die Baustelle liefert, an denen er sich aber das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehält. B verwendet die Baustoffe des L und baut sie bei E ein. Nachdem E wegen einer arglistigen Täuschung des B den Werkvertrag mit diesem angefochten hat, verlangt L von E Bezahlung, weil E das Eigentum an den auf dem Grundstück eingebauten Baustoffen erlangt habe und B inzwischen insolvent sei.